

Merkblatt

zum Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Erklärung

Migrationsamt

Staatsangehörigkeitsbehörde

Badstraße 20a – 77652 Offenburg

Termine nur nach Vereinbarung

Servicezeiten Mo. - Fr. 08:30 - 12:00 Uhr
Mo. - Do. 14:00 - 16:00 Uhr

Termine sind auch außerhalb der Servicezeiten möglich.

Telefon: 0781 / 805-9017

Telefax: 0781 / 805-9007

E-Mail: einbuengerung@ortenaukreis.de

1. Wer ist erklärungsberechtigt?

Bevor Sie die Erklärung abgeben, prüfen Sie bitte, ob Sie zu den begünstigenden Personengruppen gehören. Die folgende Checkliste kann Ihnen dabei helfen:

Kein Abstammungserwerb von deutscher Mutter (Nr. 1)

- Ich wurde nach dem 23.5.1949 und vor dem 1.1.1975 geboren.
- Meine Mutter war am Tag meiner Geburt deutsche Staatsangehörige.
- Mein Vater war am Tag meiner Geburt kein deutscher Staatsangehöriger.
- Meine Eltern haben vor meiner Geburt die Ehe geschlossen.

Kein Abstammungserwerb von deutschem Vater (Nr. 1)

- Ich wurde nach dem 23.5.1949 und vor dem 1.7.1993 geboren.
- Meine Mutter war am Tag meiner Geburt keine deutsche Staatsangehörige.
- Mein Vater war am Tag meiner Geburt deutscher Staatsangehöriger.
- Meine Eltern waren vor dem 1.7.1998 nicht miteinander verheiratet.
- Die Vaterschaft wurde vor Vollendung meines 23. Lebensjahres anerkannt oder das Verfahren zur Feststellung der Vaterschaft wurde vor Vollendung meines 23. Lebensjahres eingeleitet.

Kein Abstammungserwerb nach Verlust durch Eheschließung (Nr. 2)

- Ich wurde nach dem 23.5.1949 geboren.
- Meine Mutter hat ihre deutsche Staatsangehörigkeit durch Eheschließung mit einem Ausländer vor dem 1.4.1953 verloren*.
- Mein Vater war am Tag meiner Geburt kein deutscher Staatsangehöriger.
- Ich wurde nach dem Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit meiner Mutter geboren.

Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit durch Legitimation (Nr. 3)

- Ich wurde nach dem 23.5.1949 und vor dem 1.4.1953 geboren.
- Meine Mutter war am Tag meiner Geburt deutsche Staatsangehörige.
- Mein Vater war am Tag meiner Geburt und am Tag der Eheschließung mit meiner Mutter kein deutscher Staatsangehöriger.
- Meine Eltern haben nach meiner Geburt, aber vor dem 1.4.1953 geheiratet und ich damit meine deutsche Staatsangehörigkeit verloren*.

Kein Erwerb als Abkömmling (Nachfahre) (Nr. 4)

- Ich wurde nach dem 23.5.1949 geboren.
- Meine Vorfahrin / mein Vorfahr (z. B. Eltern, Großeltern, Urgroßeltern, usw.) ist erklärungsberechtigt nach Nr. 1 bis Nr. 3.

* Nicht immer ist ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit eingetreten.

2. Wer ist nicht erklärungs berechtigt?

Zwischenzeitlicher Erwerb / Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit auf andere Weise

Wenn Sie die deutsche Staatsangehörigkeit zu einem späteren Zeitpunkt (nach der Geburt, nach dem Verlust durch Legitimation) auf andere Weise erworben bzw. wiedererworben haben (z. B. durch Einbürgerung) und sie danach wieder verloren haben (z. B. durch Verzicht, Entlassung, Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit), können Sie die deutsche Staatsangehörigkeit nicht durch Erklärung wiedererwerben. Dies gilt auch für Abkömmlinge, die nach diesem - ggf. erneuten - Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit geboren oder als Kind angenommen wurden.

Generationenschnitt (§ 4 Abs. 4 StAG)

Wenn Ihr Kind die deutsche Staatsangehörigkeit nicht durch Geburt erworben hat,

- da es im Ausland geboren wurde,
- die deutschen Eltern oder der deutsche Elternteil nach dem 31.12.1999 ebenfalls im Ausland geboren wurde bzw. wurden und
- für das Kind kein Antrag auf Beurkundung der Geburt nach § 36 des Personenstandsgesetzes innerhalb der Jahresfrist gestellt worden ist oder dieser noch gestellt werden kann,

kann die deutsche Staatsangehörigkeit ebenfalls nicht durch Erklärung erworben werden.

Straffreiheit

Verurteilungen (im In- und Ausland) zu Freiheits- oder Jugendstrafen von zwei oder mehr Jahren, die Anordnung von Sicherungsverwahrung bei der letzten rechtskräftigen Verurteilung oder das Vorliegen von Ausschlussgründen nach § 11 StAG können dem Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit entgegenstehen

3. Welche Fristen sind zu beachten?

Die Abgabe der Erklärung muss spätestens am 19.08.2031 erfolgen. Maßgeblich für die Fristwahrung ist das Datum des Eingangs der Erklärung der zuständigen Behörde. Nach dem 19.08.2031 eingegangene Erklärungen führen nicht mehr zum Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit.

4. Muss ich meine bisherige Staatsangehörigkeit mit dem Erklärungserwerb aufgeben?

Nein.

Ob Sie Ihre bisherige Staatsangehörigkeit behalten oder verlieren, hängt allein vom Recht des Staates ab, dessen Staatsangehörigkeit Sie aktuell besitzen. Bitte informieren Sie sich daher auch frühzeitig vor Abgabe der Erklärung bei den zuständigen Behörden Ihres Herkunftsstaates, ob sich die Abgabe der Erwerbserklärung auf Ihre bisherige Staatsangehörigkeit auswirkt.

Zu ausländischen Gesetzen kann die Staatsangehörigkeitsbehörde nicht beraten.